

Dies Blatt ericeint feben Mittwoch Breis: pro Quartal 101/2 Sgr., auch burch Die Rgl. Poft . Anftalten.

Injerate nehmen unfere Agenturen im Rreife und fammtliche Annoncen Bureaus für uns an.

Preis: die 3gefpalt. Petitzeile 11/4 Sgr.

16. Jahrg.

Celtow, den IL. Januar.

1. Quartal.

## Amtliches.

Teltow, den 8. Januar 1871. In Lichtenrade hat fich am 2. und in Rangsdorf am 3. d. Dits. ein dem Anscheine nach toller hund gezeigt und in beiden Ortschaften verschiedentlich hunde gebiffen. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Berordnung der Königlichen Regierung zu Poth-dam vom 6. Februar 1868 — Amtsblatt de 1868 Seite 50/51 ordne ich daher an, daß die im 1/2meiligen Umfreise von Lichten= rade und Rangedorf befindlichen hunde 6 Wochen hindurch an Die Rette zu legen oder einzusperren und mabrend diefer Beit genau zu beobachten find.

Jagb., Hirten., Fleischer., und eigentliche Zughunde find zwar, so lange ste als solche gebraucht werden, von biefer Bestimmung ausgeschloffen, muffen aber unter fteter Aufficht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die geborige Begleitung und Führung frei umherlaufen. — Die Zug-hunde find, sobald fie die Gebäude oder Gehöfte verlaffen, mit

einem sicheren Maulkorbe zu versehen.

Alle Hunde, welche sich während der vom Lage des Erscheinens dieses Kreisblattes ablaufenden 6 Wochen als der Tollwuth vere bachtig herausstellen, sowie alle hunde, welche sich aufsichtsloß außerhalb der Behausungen, resp. Gehöfte umbertreiben, find so-

fort zu tödten.

Derjenige, welcher den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt, soweit nicht die ftrengeren Bestimmungen des Diehsterbe-Patents vom 2. April 1803 §. 163. Rr. 3 reip. der Amisblait Befanntmachung vom 25. Marg 1815 wegen unterlaffener Tödtung toller Sunde Plat greifen, nach ber Polizeiserordnung der Königl. Regierung zu Potstam vom 6. Februar 1868 in eine Polizeistrase von 2 bis 10 Thir. oder verhälinismaßige Gefängnifftrafe.

Der Laudrath. Pring handjery.

Teltow, den 10. Januar 1871.

In D.. Willmersdorf hat sich am 6. d. Mts. ein dem Anscheine nach toller hund gezeigt, und hat daselbst verschiedentlich hunde gebiffen. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Berordnung der Königl. Regierung zu Potedam vom 6. Februar 1868 — Amtsblatt de 1868 Seite 50/51 — ordne ich daber hiermit an, daß die im 1/2 meiligen Umfreise von D.= Willmersdorf befindlichen Hunde 6 Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperren und mahrend diefer Beit genau zu beobachten find.

Sago., hirten-, Fleischer- und eigentliche Bughunde find zwar, fo lange fie als folde gebraucht werden, von diefer Beftimmung ausgeschloffen, muffen aber unter fteter Aufficht gehalten werden und durfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umberlaufen. — Die Zughunde find sobald ste die Gebande oder Gehöfte verlaffen mit einem

ficheren Maulforbe zu verfeben.

Alle Hunde, welche sich mährend der vom Tage des Ericheinens dieses Kreisblattes ab laufenden 6 Wochen als der Tollwuth ver= dactig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, find sofort au tödten.

Derjenige, welcher den vorstehenden Anordnungen zuwider-

handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des Biehfterbe Patents vom 2 April 1803 S. 163 Rr. 3 resp. der. Amisblatt Befanntmachung vom 25. März 1815 wegen unterlaffener Tödtung toller Hunde Plat greifen, nach der Polizeis-Berordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thir. oder verhältnismagige Gefangnigitrafe.

Der Landrath. Prinz Handjery.

Teltow, den 6. Januar 1871.

Die Orts-Borftande des Rreises werden hierdurch auf die im 52. Stud des Amisblattes pro 1870 erfchienene Befanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. Dezember 1870, die Berloofung der fünsprocentigen Staatsanleibe vom Jahre 1859 betreffend, mit der Anweisung aufmerkfam gemacht, das dem Amteblatt beiliegende Berzeichnig gu Jebermanns Ginficht im Amtelokal auszulegen, die Auslegung fowie den Inhalt der Befanntmachung der hauptverwaltung der Staatsschulden auf ortsubliche Beise zu publiciren und demnacht das Berzeichnig bei dem Amteblatt für eventuelle spätere Rachfragen aufzubewahren.

Die Gaft- und Schantwirthe haben das Berzeichniß in ihren

Lotalen öffentlich auszuhängen.

Den Ortsvorständen der größeren Ortschaften wird in den nächsten Sagen ein Eremplar des Verzeichniffes zum geeigneten Gebrauch unter Couvert zugehen.

Der Landrath. Prinz Handjery.

Der Bauergutsbesiger Berlinide aus Steglig ist zum Schulzen für diese Ortschaft ernannt, als solcher von mir bestätigt und ver-Teltow den 6. Januar 1871. eidigt worden.

Der Landrath. Pring handjery.

## Arznei: Tage pro 1871.

Nachstehendes:

Publicandum.

Unter Berücksichtigung der in den Ginkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Beranderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Tarpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Revision der Arzneitare angeordnet und eine neue Auflage derfelben ausarbeiten laffen, welche mit dem 1. Januar 1871 in Rraft tritt.

Berlin, den 9. December 1870.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal=Angelegenheiten. von Mühler.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obige Arznei-Tare bei dem Berleger, sowie in allen inlandischen Budhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ift. Potsdam, den 28. December 1870.

Ronigl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berlin, den 2. Januar 1871.

Befanntmachung.

Padete mit Civiffleidern, welche den gur Entlaffung fommenden Reservisten und Landwehrmannern aus der Beimath durch die Post zugehen, werden vortofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des Truppentbeils, bei welchem der Reservist oder Landwehrmann steht, gerichtet sind und auf der Adresse des Begleitbriefes der Bermert enthalten ift: